

## bb) Wesen und Aufbau

Der Finanzplan ist ein Plan. Im Gegensatz zu einer Prognose, bei der es sich um die Vorausschätzung einer Variablen handelt, die der unmittelbaren Beeinflussung der Planungsinstanz entzogen ist (z. B. Wirtschaftswachstum oder Bevölkerungsentwicklung), «geht es bei der Planung um die bewusste und gezielte Gestaltung des Handlungsrahmens einer Behörde»<sup>99</sup>. Planung ist also eine Absichtserklärung, die Wege aufzeigt, die zu gesetzten Zielen führen.<sup>100</sup> Die Ziele des staatlichen Finanzhaushalts sind in Art. 24 LV und Art. 2 FHG festgehalten:

«Die finanzielle Lage des Staates ist nach Tunlichkeit zu heben und es ist insbesondere auf die Erschliessung neuer Einnahmensquellen zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse Bedacht zu nehmen.» (Art. 24 Abs. 2 LV)

- «1) Der Finanzhaushalt ist nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Dringlichkeit sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen.
- 2) Es ist danach zu trachten, den Ertrag und den Aufwand auf die Dauer im Gleichgewicht zu halten und allfällige Schulden zurückzubilden.» (Art. 2 FHG.)

Der Finanzplan erfüllt insbesondere eine Informationsfunktion, eine Koordinationsfunktion und eine Ausgleichsfunktion.<sup>101</sup> Er ist erstens ein längerfristiges Orientierungs- und Führungsmittel für Regierung und Parlament<sup>102</sup> (*Informationsfunktion*). Da ein Grossteil des Budgets jeweils mit Verpflichtungen belastet ist, die auf früher gefassten Einzelbeschlüssen basieren, beispielsweise grössere Bauvorhaben oder auch laufende und wiederkehrende Zahlungsverpflichtungen, soll der Finanzplan einen mehrjährigen Überblick über die Entwicklung von Aufwand und Ertrag der Verwaltungsrechnung bieten. Der künftige Finanzbedarf unter Einschluss der zur Realisierung in Aussicht genommenen Investitionen ist zu ermitteln,

<sup>99</sup> BUSCHOR, Haushaltsführung, 46.

<sup>100</sup> DEYHLE II, 16 ff.

<sup>101</sup> Die Funktionen des Finanzplans, vgl. Finanzplan 1985–89, Pt. 1; vgl. auch BUSCHOR, Haushaltsführung, 49.

<sup>102</sup> Vgl. BÄUMLIN, Demokratie, 41; HSG-WEITERBILDUNGSSTUFE, 3.13; ASCHAUER, 136.